



Zusatzvereinbarung zur Dienstvereinbarung Nr. 25/2013 zur Zahlung von Leistungsentgelten ab dem Bewertungszeitraum 2024/2025

Stand: 07.11.2024

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Budget.....	3
§ 3 Budget für Tätigkeiten als Ausbildende*r	4
§ 4 Berechnung der Prämie zur Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität für die Tarifbeschäftigten.....	4
§ 5 Dienstbefreiung für Beamt*innen	5
§ 6 Abrechnung	5
§ 7 Mitarbeitergespräche.....	5
§ 8 Verhandlungsvereinbarung zu § 18a TVöD	5
§ 9 Inkrafttreten	5
§ 10 Außerkrafttreten	6

Präambel

Die Tarifverhandlungsparteien haben mit der Neuschaffung des § 18a TVöD eine Grundlage für ein alternatives Entgeltanreizsystem geschaffen. Damit kann ganz oder teilweise das nach § 18 TVöD als Leistungsentgelt verwendbare Budget für differenzierte Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität, Gesundheitsförderung und/oder Nachhaltigkeit verwenden.

Durch die derzeitige Arbeitsmarktsituation und der damit einhergehenden Stellenbesetzungssituation in Verbindung mit den nicht geringer werdenden Anforderungen der Aufgabenerledigung der Kreisverwaltung steigen die Anforderungen an die einzelnen Beschäftigten enorm. Im Rahmen einer Umfrage unter den Beschäftigten kristallisierte sich auf dieser Grundlage der Wunsch nach einer bewertungsfreien gesonderten Honorierung der geleisteten Arbeit heraus.

Besonders hervorgehoben werden soll jedoch die Tätigkeit der Ausbilder*innen bei Berufsausbildungen, der zertifizierten Ausbilder*innen (Studiengänge Öffentliche Verwaltung Brandenburg und Verwaltungsinformatik Brandenburg), Mentor*innen (Studiengang Soziale Arbeit), Praxisbetreuer*innen Bauingenieurwesen sowie dem Studiengang Vermessung und Geoinformatik, nachfolgend unter dem Begriff „Ausbildende*r“ zusammengefasst. Die Anerkennung hierfür wirkt sich grundsätzlich nicht über die Stellenbeschreibung aus, mit dem Instrument des § 18a TVöD kann eine finanzielle Anerkennung für Tarifbeschäftigte erfolgen. Deshalb wird ab dem Bewertungszeitraum 2024/2025 abweichend von der Dienstvereinbarung Nr. 25/2013 zur Zahlung von Leistungsentgelten die nachfolgende Zusatzvereinbarung für einen Übergangszeitraum getroffen.

Angestrebt wird eine grundlegende Neufassung der Dienstvereinbarung Nr. 25/2013 zur Zahlung von Leistungsentgelten gem. § 18a TVöD.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Es gelten die Punkte 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 der Dienstvereinbarung Nr. 25/2013 zur Zahlung von Leistungsentgelten.
- (2) Während der Gültigkeit der Zusatzvereinbarung finden die Punkte 9 und 11 der Dienstvereinbarung 25/2013 zur Zahlung von Leistungsentgelten keine Anwendung.

§ 2 Budget

- (1) Der Gesamtbetrag für das Leistungsentgelt ergibt sich aus dem § 18 Abs. 3 i. V. m. § 18a Abs. 1 und 2 TVöD.
- (2) Das maximal mögliche Finanzvolumen nach Abs. 1 wird vollständig für die Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität und Honorierung der Tätigkeiten als Ausbildende*r, durch finanzielle Anreize genutzt und als einheitliches Budget für die Gesamtverwaltung festgestellt. Eine Information an die Führungskräfte über ihr Budget ist somit nicht erforderlich (Punkt 8 Abs. 4 der DV Nr. 25/2013).

§ 3

Budget für Tätigkeiten als Ausbildende*r

- (1) Zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität für die Tätigkeit als Ausbildende*r erfolgt bei den Tarifbeschäftigten eine Anerkennung mittels einer finanziellen Pauschale.
- (2) Die Pauschale beträgt für jeden Kalendermonat mit entsprechender Aufgabenwahrnehmung 50,00 € brutto.
- (3) Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzvolumen nach § 2.
- (4) Die Pauschale wird zusätzlich zur Prämie zur allgemeinen Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität nach § 4 gezahlt. Die Tätigkeit wird jedoch nur einmal für jeden Monat anerkannt, auch wenn eine Mehrfachbetreuung erfolgt.
- (5) Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich nur die*der Ausbildende, die*der die Betreuung der*des Auszubildenden bzw. Studenten aufgrund der Zuweisung durch die Ausbildungsleiter*innen wahrnimmt.
- (6) Die Auszahlung der Gesamtpauschalen erfolgt zusammen mit der Prämie zur allgemeinen Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität im Monat Dezember.

§ 4

Berechnung der Prämie zur Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität für die Tarifbeschäftigten

- (1) Zur allgemeinen Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität erhalten alle tariflich Beschäftigten eine finanzielle Anerkennung als Pauschalausschüttung. Die Punkte 3 (ausgenommen Punkt 3.3), 6, 7 der Dienstvereinbarung Nr. 25/2013 zur Zahlung von Leistungsentgelten finden für tariflich Beschäftigte keine Anwendung.
- (2) Für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt im Bewertungszeitraum bestand, erfolgt eine anteilige kalenderbezogene Kürzung des Leistungsentgelts.
- (3) Das maximal mögliche Finanzvolumen ermittelt sich aus dem Gesamtbudget nach § 2 Abs. 1 abzüglich der Auszahlungen für Tätigkeiten als Ausbildende*r nach § 3.
- (4) Die Prämie des Beschäftigten zur allgemeinen Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität wird wie folgt berechnet:

*Gesamtbudget Gesamtverwaltung
minus Budget nach § 3*

*Arbeitstage des
Beschäftigten mit Entgelt*

x

*Anzahl teilnehmende Tarifbe-
schäftigte*

*Gesamtarbeitstage des Bewer-
tungszeitraumes*

§ 5 Dienstbefreiung für Beamt*innen

Für Beamt*innen bleibt die Regelung zur Leistungsbewertung aus der Dienstvereinbarung 25/2013 zur Zahlung von Leistungsentgelten bestehen. Die Betreuung von Auszubildenden bzw. Studenten kann für Beamt*innen als Zielvereinbarung abgeschlossen werden. Für den Abschluss von Zielvereinbarungen bzw. der systematischen Leistungsbewertung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Erstellung und Übermittlung der Abrechnungsbögen gem. Punkt 9.3 der Dienstvereinbarung 25/2013 an das SG Personal sind ab dem Bewertungszeitraum 2024/2025 für tariflich Beschäftigte nicht mehr erforderlich.
- (2) Der Bereich Aus- und Fortbildung übergibt nach erfolgter Prüfung dem Bereich Abrechnung bis spätestens zum 31.10. eine Übersicht mit den relevanten Daten über die anspruchsberechtigten Auszubildenden des abgeschlossenen Bewertungszeitraums.

§ 7 Mitarbeitergespräche

Die Führungskräfte sind weiterhin verpflichtet, jährliche Mitarbeitergespräche entsprechend Punkt 3.7 der Dienstvereinbarung Nr. 25/2013 zur Zahlung von Leistungsentgelten zu führen. Diese sind schriftlich zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen verbleiben bei der unmittelbaren Führungskraft und der*dem Beschäftigten.

§ 8 Verhandlungsvereinbarung zu § 18a TVöD

- (1) Dienststelle und Personalrat treten in Verhandlungen für eine Neufassung der DV Nr. 25/2013 zur Zahlung von Leistungsentgelten mit der Zielsetzung, ein nach § 18a Abs. 1 TVöD mögliches alternatives Entgeltanreiz-System zu schaffen, um das mögliche Budget für differenzierte Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität, Gesundheitsförderung und/oder Nachhaltigkeit verwenden zu können.
- (2) Die Betriebliche Kommission kann entsprechende Ideen entwickeln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

§ 10
Außerkräfttreten

Diese Zusatzvereinbarung kann von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden.

Luckenwalde, 20.11.2024

Wehlan
Landrätin

Schrader
Vorsitzende des Personalrates